



Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

An das

Clearingcenter

per E-Mail

DIREKTION IV
Verbrauchssteuer-,
Verkehrsteuerrecht und
Prüfungsdienst
BEARBEITET VON:
Frau Brunner-Quandt
Herr Schindwein

DIENSTORT:
Wiesenstraße 32
67433 Neustadt a.d.W.

TEL 0228/303-0
FAX 0228/303-99104
MAIL DIV.gzd@zoll.bund.de

POSTANSCHRIFT:
Postfach 10 07 64
67407 Neustadt a.d.W.

www.zoll.de

DATUM: 14. November 2022

BETREFF EMCS-Info 04/22

BEZUG **Echtbetriebsaufnahme EMCS 2.5 am 19. November 2022**

ANLAGEN

GZ V 9953 EMCS 32/21 – DIV.A.23.0102 (bei Antwort bitte angeben)

Am 19. November 2022 erfolgt die Umstellung auf das EMCS Release 2.5. Aus diesem Grund stehen die Internet-EMCS-Anwendung (IEA) und die EMCS-Anwendung am Samstag, den 19. November 2022, von 09.00 Uhr bis 24.00 Uhr nicht zur Verfügung. Die Masterticketnummer zur Verwendung des Ausfallverfahrens lautet: INC000004720023. Die vorgenannte Masterticketnummer darf nur für den Ausfall im Zusammenhang mit der Umstellung verwendet werden.

Mit der Inbetriebnahme von EMCS 2.5 werden u.a. die Spezifikation der Europäischen Kommission für die Phase 4.0 umgesetzt. Die übrigen Mitgliedstaaten werden voraussichtlich erst am 13. Februar 2023 ihre nationalen EMCS-Anwendungen in die Phase 4.0 verbringen. Um bis dahin einen reibungslosen Nachrichtenaustausch mit den übrigen Mitgliedstaaten durchzuführen, werden alle von Deutschland in andere Mitgliedstaaten ausgehenden bzw. aus anderen Mitgliedstaaten in Deutschland eingehenden Nachrichten entsprechend migriert, sodass der Nachrichtenaustausch weiterhin reibungslos erfolgen sollte.

Ähnlich der bisherigen Umstellungen wird auch bei der Umstellung von EMCS 2.4 auf EMCS 2.5 für die deutschen Teilnehmer eine Migrationsphase eingeführt. Die Teilnehmer können bis zum Ende der weichen Migration (nach derzeitigen Planungen am 19. November 2023) ihre für EMCS 2.4 eingesetzte zertifizierte Software weiter nutzen.

Inhalt

I. Allgemeines	3
II. Softwareanpassungen zum EMCS-Rollout 2.5	3
1 Umstellung der übrigen Mitgliedstaaten auf Phase 4.0	3
2 Neue Funktionalitäten bei Beförderung von Waren des verbrauchsteuerpflichtigen steuerrechtlichen freien Verkehrs mit vereinfachtem elektronischen Verwaltungsdokument (v-e-VD)	3
3 Neues Datenfeld 17t „Reifezeit oder Alterungsdauer der Erzeugnisse“ im Entwurf e-VD/v-e-VD bzw. e-VD/v-e-VD	5
4 Umbenennung des Datenfeld 17e „Bruttogewicht“ und 17f „Nettogewicht“ im Entwurf e-VD/v-e-VD - Migrationsregeln Gewichtsfelder	5
5 Anpassung der Druckausgaben e-VD/v-e-VD und der Ausfalldokumente	5
6 Verbrauchsteuerbescheinigung für kleine unabhängige Erzeuger/Hersteller alkoholischer Getränke	5
7 Automatisierte Erledigungen von EMCS-Vorgängen mit Unstimmigkeiten („Toleranzwertprüfung“)	6
8 Beförderung von Alkopops	6
9 Einbindung der Internet-EMCS-Anwendung (IEA) in das Bürger- und Geschäftskundenportal	6
10 IEA: Entschlüsselung des KN-Codes mit Scroll-Balken	6
11 Anzeige der Schaltfläche zu Anhängen in der IEA	7
12 EDIFACT Migration	7
13 Neue Servicezeiten Service Desk Zoll	7
14 Anpassung des Handbuchs zur Nutzung der IEA und der Verfahrensanweisung	7

I. Allgemeines

Für die weitere Nutzung der Internet-EMCS-Anwendung (IEA), die nach dem Rollout nur noch über das Bürger- und Geschäftskundenportal (Zoll-Portal) aufrufbar ist, ist es zwingend erforderlich, sich ein Benutzerkonto im Zoll-Portal anzulegen, siehe hierzu auch II. lfd. Nr. 9. Hierzu wird auf die bereits veröffentlichten EMCS-Informationen 1/22 und 2/22 sowie den Serienbrief des Zoll-Portals vom 14. Oktober 2022 verwiesen.

II. Softwareanpassungen zum EMCS-Rollout 2.5

Mit der Releaseumstellung werden im Wesentlichen die nachfolgend dargestellten Softwareanpassungen wirksam:

1 **Umstellung der übrigen Mitgliedstaaten auf Phase 4.0**

Die übrigen Mitgliedstaaten stellen entgegen der Migrationsstrategie Deutschlands voraussichtlich erst zum 13. Februar 2023 auf Phase EMCS 4.0 um (Big Bang Strategie). Aktuell ist allerdings noch nicht bekannt, ob alle teilnehmenden Mitgliedstaaten bereits alle Funktionen zur Verfügung stellen können oder ob dies erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Sobald uns hierüber Informationen vorliegen, werden wir informieren.

2 **Neue Funktionalitäten bei Beförderung von Waren des verbrauchsteuerpflichtigen steuerrechtlichen freien Verkehrs mit vereinfachtem elektronischen Verwaltungsdokument (v-e-VD)**

Die wesentlichste Neuerung ist, dass mit EMCS 2.5 auch die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs abgebildet wird.

Für die gewerbliche Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlichen freien Verkehrs wird das bisherige Papierverfahren (vereinfachtes Begleitdokument) mit Umsetzung des EMCS-Release 2.5 in EMCS integriert (vereinfachtes elektronisches Verwaltungsdokument, Abkürzung „v-e-VD“). Dies gilt gem. der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Systemrichtlinie) allerdings **erst ab dem 13. Februar 2023**.

Gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission wurden hierzu vier neue Rechtspersonen Teilnehmende/Beteiligte eingeführt. Die Bezeichnungen leiten sich aus der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 ab. Die neuen Teilnehmenden/Beteiligten lauten „zertifizierter Versender“, „zertifizierter Versender im Einzelfall“, „zertifizierter Empfänger“ und „zertifizierter Empfänger im Einzelfall“.

Für den entsprechenden Nachrichtenaustausch mit anderen Mitgliedstaaten sind einige der bestehenden EMCS-Nachrichten nur geringfügig geändert worden. Neue Nachrichten wurden nicht implementiert.

Ob es sich um einen EMCS-Vorgang zur Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs oder unter Steueraussetzung handelt, ist am deutlichsten im e-VD/v-e-VD an der 20. Stelle des ARC (Referenzcode des elektronischen Verwaltungsdokuments) zu erkennen:

Sofern an dieser Stelle ein „P“ (duty paid) vermerkt ist, handelt es sich um eine Beförderung des steuerrechtlich freien Verkehrs. Diese Regelung gilt für alle Mitgliedstaaten **erst ab dem 1. Januar 2023**.

Für in Deutschland ab dem 1. Januar 2023 eröffnete EMCS-Vorgänge wird zur deutlichen Unterscheidung für Beförderungen unter Steueraussetzung das Kennzeichen „S“ (duty suspension) an gleicher Stelle eingeführt. Das heißt, deutsche EMCS-Vorgänge enthalten ab dem 1. Januar 2023 immer an der 20. Stelle des ARC ein „S“ oder ein „P“.

Bei ARC aus anderen Mitgliedsstaaten ändert sich bei Waren unter Steueraussetzung die Kennzeichnung nicht, sie verbleibt bei der bisherigen Darstellung.

Weitere Felder, an denen eindeutig zu erkennen ist, ob es sich um einen EMCS-Vorgang zur Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs oder unter Steueraussetzung handelt, sind die Felder „Ausgangspunkt“ (Datenfeld 9d im e-VD/v-e-VD mit dem neuen Wert ‚3‘ für versteuerte Beförderungen) und „Bestimmungsort“ (Datenfeld 1a im e-VD/v-e-VD mit den neuen Werten ‚9‘, ‚10‘ und ‚11‘ für Beförderungen an zertifizierte Empfänger, zertifizierte Empfänger im Einzelfall und Rücksendungen an zertifizierte Versender).

Aus rechtlichen Gründen sind für Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs folgende Funktionalitäten im Gegensatz zum Verfahren unter Steueraussetzung nicht oder nur eingeschränkt möglich:

- **Eröffnung eines Beförderungsverfahrens nach einer Einfuhr/zur Ausfuhr**
- **Annullierung eines Beförderungsverfahrens**
- **Aufteilung eines Beförderungsvorgangs**
- **Änderung des Bestimmungsorts**

Bei einer Änderung des Bestimmungsorts eines EMCS-Vorgangs zum steuerrechtlich freien Verkehr darf die Ware nur auf einen anderen Bestimmungsort des gleichen zertifizierten Empfängers oder zum ursprünglichen zertifizierten Versender umgeleitet werden. Eine Umleitung auf einen anderen zertifizierten Empfänger ist rechtlich und technisch nicht zulässig.

- **Erfordernis der Freigabe einer Eingangsmeldung**

Die Eingangsmeldung gilt bei Beförderungen im verbrauchsteuerpflichtig steuerrechtlich freien Verkehr als Versteuerungsnachweis im Bestimmungsmitgliedstaat (siehe hierzu auch Artikel 37 Absatz 2 der Systemrichtlinie).

In der Eingangsmeldung hat der zertifizierte Empfänger in dem Feld „ergänzende Informationen“ anzugeben, ob die verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse

- in ein Steuerlager aufgenommen wurden oder
- die Verbrauchsteueranmeldung erfolgt ist und von der zuständigen Zollbehörde angenommen wurde oder
- sich an die Lieferung eine Steuerbefreiung anschließt.

Der entsprechende Verbleib ist ebenfalls nachzuweisen.

Aus den o.g. Gründen werden die Eingangsmeldungen im Gegensatz zu EMCS-Vorgängen unter Steueraussetzung durch die deutsche EMCS-Anwendung an den Abgangsmitgliedstaat bzw. an den zertifizierten Empfänger nicht direkt weitergeleitet, sondern sind durch das zuständige Hauptzollamt freizugeben.

3 Neues Datenfeld 17t „Reifezeit oder Alterungsdauer der Erzeugnisse“ im Entwurf e-VD/v-e-VD bzw. e-VD/v-e-VD

Auf Grund der technischen Vorgaben der Europäischen Kommission wird im Entwurf e-VD/ v-e-VD bzw. e-VD/v-e-VD das neue Datenfeld 17t „Reifezeit oder Alterungsdauer der Erzeugnisse“, befüllbar mit bis zu 350 alphanumerischen Zeichen, eingefügt. Nach der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1636 der Kommission vom 5. Juli 2022 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates durch Festlegung von Struktur und Inhalt der im Zusammenhang mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ausgetauschten Dokumente und durch Festlegung von Schwellenwerten für Verluste aufgrund der Beschaffenheit der Waren - delV EMCS - muss die hier ab dem 13. Februar 2023 bei Spirituosen einzutragende Reifezeit oder Alterungsdauer den Angaben in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/787 entsprechen.

4 Umbenennung des Datenfeld 17e „Bruttogewicht“ und 17f „Nettogewicht“ im Entwurf e-VD/v-e-VD - Migrationsregeln Gewichtsfelder

Im Entwurf e-VD/v-e-VD bzw. e-VD/e-v-VD wird das Datenfeld 17e „Bruttogewicht“ in „Rohmasse“ und das Datenfeld 17f „Nettogewicht“ in „Eigenmasse“ umbenannt.

Darüber hinaus wird das Format nach Vorgaben der Europäischen Kommission von bis zu 15 Vorkomma- und bis zu zwei Nachkommastellen auf bis zu 16 Vorkomma- und bis zu sechs Nachkommastellen, geändert.

Für die durchzuführende Migration der Felder "Rohmasse" und "Eigenmasse" von EMCS Release 2.5 nach EMCS Release 2.4 wird immer dann, wenn der im 16-stelligen Feld (EMCS 2.5) dargestellte Wert nicht im 15-stelligen Feld (EMCS 2.4) darstellbar ist, die jeweilige Gewichtsangabe mit „999999999999999 (15 Neunen)“ gefüllt. In dem für die betroffene Nachricht verfügbaren Freitextfeld "Warenbeschreibung" wird das tatsächliche Gewicht aus der übermittelten Nachricht an den entsprechenden Freitextfeldinhalt eingefügt und übermittelt bzw. in den Oberflächen angezeigt.

5 Anpassung der Druckausgaben e-VD/v-e-VD und der Ausfalldokumente

Mit der Umstellung auf das Release EMCS 2.5 wird die Druckversion des e-VD/v-e-VD gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission aktualisiert bereitgestellt.

Die Ausfalldokumente (Formulare 033074, 033075, 033076, 033077) stehen in barrierefreier Form ab dem 23. Februar 2023 auf Zoll.de zum Download bereit.

6 Verbrauchsteuerbescheinigung für kleine unabhängige Erzeuger/Hersteller alkoholischer Getränke

Die Beschreibung der Felder 17l (Liter) und 17n wurden entsprechend der Spalte F, Tabelle 1, Anhang I Verordnung (EG) Nr. 684/2009 angepasst.

Das bestehende Feld 18e: (Dokumentenart) und das Feld 18f: (Dokumentenreferenz/Seriennummer des Zertifikats) werden für die Angabe der Zertifikate/Verbrauchsteuerbescheinigungen verwendet.

7 Automatisierte Erledigungen von EMCS-Vorgängen mit Unstimmigkeiten („Toleranzwertprüfung“)

Mit Release 2.5 werden bei EMCS-Vorgängen mit Alkohol (Verbrauchssteuer-Produktkategorie „S“) und Energieerzeugnissen (Verbrauchssteuer-Produktkategorie „E“), für die in den Verbrauchssteuervorschriften Toleranzgrenzen festgelegt sind (vgl. § 42 Absatz 1 AlkStV, § 37a EnergieStV) erfolgt eine automatisierte Erledigung, wenn die festgestellten Fehlmengen die Toleranzwerte nicht überschreiten, die übrigen Voraussetzungen (Warenart und Beförderungsart) erfüllt sind und keine anderweitigen Unstimmigkeiten festgestellt wurden. Eine automatisierte Erledigung und eine Erstellung eines Aktenvermerks zum EMCS-Vorgang erfolgt nicht, wenn nur eine Position des EMCS-Vorgangs den Toleranzwert überschreitet oder in der Eingangsmeldung eine Mehrmenge angegeben wurde.

8 Beförderung von Alkopops

Im Zusammenhang mit der Beförderung von Alkopops ist künftig in Feld 16f des Entwurfs des e-VD/v-e-VD der Vermerk "ALKOPOS" anstelle von "Unversteuerter Alkohol und unversteuerte Alkopops" einzutragen (vgl. Ziffer 4.2.5.3 Absatz 2 der VA EMCS 2.5).

9 Einbindung der Internet-EMCS-Anwendung (IEA) in das Bürger- und Geschäftskundenportal

Die Internet-EMCS-Anwendung (IEA) kann mit Echtbetriebsaufnahme 2.5 nur noch über das Bürger- und Geschäftskundenportal (Zoll-Portal) aufgerufen werden. Bei Anklicken des alten Links über www.zoll.de erfolgt eine Information bzgl. der automatischen Weiterleitung in das Zoll-Portal. Für die Nutzung der IEA ist zwingend die Einrichtung eines Benutzerkontos (Geschäftskundenkonto/Bürgerkonto) mit dem dort eingebundenen Benutzerkonto erforderlich. Hierzu wird auch auf die EMCS Informationen 1/22 für Benutzer und 2/22 für Teilnehmer verwiesen.

Die Mitteilung einer Steuernummer bzw. der Steuer-Identifikationsnummer an das EMCS-Stammdatenmanagement mittels Formular 033087 „Antrag auf Erfassung/Änderung der Steuernummer/Steuer-Identifikationsnummer für die Internet EMCS-Anwendung (IEA)“ ist nicht mehr erforderlich.

Alle bereits vor der Umstellung existierenden IEA-Vorgänge können in der neuen über das Zoll-Portal zu öffnenden Version von den autorisierten Zoll-Portal Nutzenden weiterbearbeitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung künftig nicht mehr durch den Microsoft Internet Explorer als Browser unterstützt wird.

10 IEA: Entschlüsselung des KN-Codes mit Scroll-Balken

Die verpflichtende Angabe des KN-Codes kann direkt eingegeben oder über eine Auswahlliste gewählt werden. Nach der Eingabe wird der beschreibende Text zum KN-Code entschlüsselt im Feld daneben angezeigt.

Das Feld der KN-Code-Entschlüsselung sowie alle textuellen Entschlüsselungsfelder mit Codelisten wurden mit einem Scroll-Balken versehen, wobei der Scroll-Balken erst dann sichtbar ist, wenn der dargestellte Bereich für den entschlüsselten Text nicht ausreicht.

11 Anzeige der Schaltfläche zu Anhängen in der IEA

Mit den Nachrichten „Ergebnisbericht“ -IE840- und „Antwort Manuelle Erledigung“ -E881- ist es grundsätzlich möglich, Anhänge zu übermitteln. Diese Anhänge können über einen Link zum Download abgerufen werden, sofern auch tatsächlich Anhänge vorhanden sind. Liegen keine Anlagen vor, erscheint der Hinweis „Es liegen keine Dateianhänge zur Manuellen Erledigung vor“.

12 EDIFACT Migration

Das Übermittlungsformat EDIFACT wird ab dem EMCS-Release 2.5 nicht mehr unterstützt. Das Nachrichtenformat EDIFACT steht nach dem Rollout EMCS 2.5.1 nur noch für die weiche Migration (für das EMCS-Nachrichtenrelease 2.4 bis voraussichtlich 19. November 2023) zur Verfügung.

13 Neue Servicezeiten Service Desk Zoll

Die Servicezeit ist seit dem 1. November 2021 auf 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr Montag bis Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen) geändert worden. Außerhalb dieser Servicezeiten steht der Service-Desk des Informationstechnikzentrums (ITZBund) wie gehabt zur Verfügung.

14 Anpassung des Handbuchs zur Nutzung der IEA und der Verfahrensanweisung

Das Handbuch zur Nutzung der IEA wurde im Hinblick auf die o.g. Inhalte aktualisiert und wird in Kürze im Internet unter www.zoll.de bereitgestellt. Gleiches gilt ebenso für die EMCS-Verfahrensanweisung.

An dieser Stelle wird allerdings nochmals darauf hingewiesen, dass der Aufbau des eindeutigen Referenzcodes (ARC) erst ab dem 1. Januar 2023 gilt und die Funktionen zu Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs erst ab dem 13. Februar 2023 möglich sind.

Im Auftrag

Reinhardt